

auf ein Jahr. In solchen Fällen nimmt er selbst ein Unterpand an; da würde auch im Concurſ der Fall eintreten, daß der Staat ſeinerſeits das Pfand der deponirten Documente wieder herausgeben müßte, worauf er die Geſtundung hat eintreten laſſen. Ich habe übrigens niemals von ſolchem Credit Gebrauch gemacht, noch auf Pfänder Summen ausgeliehen, bin alſo unbetheiligt und ſpreche im allgemeinen Intereſſe.

Präſident D. Haase: Hat noch Jemand über die Paragraphen Etwas zu bemerken? — Ich werde nun die Frage auf Annahme derſelben ſtellen, jedoch mit Vorbehalt des Vorſchlags der Deputation, daß die betreffenden Worte: „und aushülfsweiſe auch aus Maſſegegenſtänden, die mit Faustpfandrechten beſchlagen ſind,“ wegfallen ſollen. Nimmt die Kammer mit dieſem Vorbehalt §. 1 an? — Einſtimmig Ja.

Präſident D. Haase: Iſt die Kammer damit einverſtanden, daß die eben vorgeleſenen Worte der §. in Wegfall kommen ſollen? — Wird gegen 1 Stimme (Abg. Sachſe) bejaht.

Referent Abg. Braun:

§. 2.

Wäre jedoch wegen älterer, als dreijähriger Abgabenrückſtände vor dem 18 . . ein gerichtliches Verfahren behufs ihrer Beitreibung eingeleitet geweſen, ſo können ſelbige, inſoweit ſie nicht bloß auf drei, ſondern auf fünf Jahre zurück nach den bisherigen Geſetzen unter den bevorzugten Forderungen gleich nach den mit vorbehaltener Hypothek verſehenen rückſtändigen Kaufgeldern in Anſatz und zur Befriedigung gelangt ſein würden, in eben dieſer Maſſe auch in Concurſen, die erſt nach dem 18 . . eröffnet werden, angeſetzt und befriedigt werden.

Urkundlich ic.

Die Deputation ſagt hierüber:

Die Deputation fand die §. nicht völlig klar, da ſie, wie es ihr dünkt, einer dreifachen Deutung fähig iſt, indem man entweder annehmen kann, daß ſie die ſämmtlichen, vier- oder fünfjährigen Abgabenrückſtände in der bisherigen Ordnung, oder daß ſie ſolche ungetheilt vor allen Hypotheken und ſofort nach dem Liedlohn, oder endlich daß ſie dieſelben für die letzten drei Jahre nach der durch dieſen Geſetzesentwurf beſtimmten, für die übrigen Jahre aber nach der zeitlichen Ordnung zur Location gebracht wiſſen will. Die letztere Anſicht iſt die richtige. Um dieſen Sinn und dieſe Abſicht der §. mehr hervorzuheben, und um zugleich das leicht zu Mißverständniſſen Anlaß gebende Wort „können“ auf der dritten Zeile zu vermeiden, hat ſich die Deputation mit den Herren Commiſſarien in folgender Faſſung der §. vereinigt:

Wäre jedoch wegen älterer, als dreijähriger, Abgabenrückſtände vor dem 18 . . ein gerichtliches Verfahren behufs ihrer Beitreibung eingeleitet geweſen, ſo ſind ſelbige, inſoweit ſie nicht bloß auf drei, ſondern auf fünf Jahre zurück nach den bisherigen Geſetzen unter den bevorzugten Forderungen gleich nach den mit vorbehaltener Hypothek verſehenen rückſtändigen Kaufgeldern in Anſatz und zur Befriedigung gelangt ſein würden, mit dem Mehrbetrag in jener bisherigen Maſſe auch in Concurſen, die erſt nach dem 18 . . eröffnet werden, anzusetzen und zu befriedigen.

Der Kammer wird die §. in dieſer Faſſung zur Annahme

vorgeſchlagen.

II. 110.

Präſident D. Haase: Hat Niemand bei §. 2 des Entwurfs Etwas zu bemerken? — Die Deputation hat uns vorgeſchlagen, ſtatt deren Faſſung, wie ſie im Geſetzesentwurf vorliegt, diejenige Faſſung anzunehmen, welche S. 795 zu erſehen und hiſichtlich deren übrigenſt Vereinigung der königl. Herren Commiſſarien und der Deputation vorhanden iſt. Nimmt die Kammer §. 2 in dieſer neuen Faſſung an? — Wird einſtimmig angenommen.

Präſident D. Haase: Ich werde nun auf die Abſtimmung durch Namensaufruf über die drei berathenen Geſetzesentwürfe übergehen, und ſtelle in Bezug auf den erſten die Frage: Ertheilt die Kammer dem ihr vorgelegten Geſetzesentwurf, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekewesen betreffend, mit den von ihr dabei beſchloſſenen Abänderungen, Zuſätzen und Anträgen ihre Zuſtimmung?

Die königl. Commiſſarien verlaſſen den Saal, und es antworten hierauf mit

Ja:

Vicepräſident Eiſenſtück,
Secretair D. Schröder,
= Rothe,
die Abgg. Speck,
Pöppe,
Tzſchucke,
Wogel,
Klien,
Braun,
Eckhardt,
Schönfels,
v. Abendroth,
Gehe,
Fleiſcher,
Claus,
Sörniß,
Thümer,
v. Zeßſchwiß,
Kaſten,
D. Plaßmann,
Sachſe,
Wend,
Wehle,
Dehmichen,
Eudwig,
Müller (aus Chemnitz),

Rahlenbeck,
D. Weiſler,
Püſchel,
Pensel,
Eöſer,
Blüher,
Klinger,
v. d. Beek,
Erchenbrecher,
Kokul,
Lodt,
Zani,
Graf von Ronnow,
Scholze,
Breitfeld,
Haden,
Hauſwald,
Stodmann,
Kleeberg,
Siegert,
Hänſchel,
Miehle,
Georgi (aus Mplau),
Wieland und
Präſident D. Haase.

Mit

die Abgg. Baumgarten,
Fränzel,
Reydel,
Dehme,
Meiſel,

Nein:

Römer,
Schwabe,
Georgi (aus Zſchorlau),
v. Thielau,
Zimmermann.

Präſident D. Haase: Der Geſetzesentwurf iſt mit 51 gegen 10 Stimmen angenommen. — Die Frage bei dem Geſetzesentwurf unter II, iſt dieſe: Ertheilt die Kammer dieſem Geſetzesentwurf mit den dabei beſchloſſenen Abänderungen ihre Zuſtimmung?

Die Frage wird beim Namensaufruf von ſämmtlichen An-

2 *